

ZH_OBERGERICHT VB100022 vom 24. August 2010

ZH Obergericht, 2010-08-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VB100022

FR: ZH_OBERGERICHT VB100022 du 24 août 2010

IT: ZH_OBERGERICHT VB100022 del 24 agosto 2010

Erwägungen

E. 1

Mit Beschluss vom 12. Juni 2009 auferlegte das Kassationsgericht des Kantons Zürich der B._____ AG, ... [PLZ] C._____ [Ort], gestützt auf § 75 Abs. 1 ZPO eine Kautions von Fr. 9'000.– (act. 6/9).

E. 2

Mit Schreiben vom 25. Februar 2010 teilte das Zentrale Inkasso der durch A._____ vertretenen B._____ AG mit, dass aus dem kassationsgerichtlichen Verfahren ein Überschuss von Fr. 5000.– resultiere, weshalb sich die Schuld aus dem Verfahren vor Handelsgericht (HG060031) von insgesamt Fr. 12'100.– auf Fr. 7'100.– reduziere (act. 6/12).

E. 2.1

Wäre die Kautions – wie behauptet – aus dem privaten Vermögen des inzwischen verstorbenen D._____ geleistet worden, würde ein eventueller Rückforderungsanspruch den Erben des Verstorbenen zustehen. Eine Legitimation von A._____ zur Geltendmachung eines solchen Anspruchs der Erben des D._____ ist weder behauptet noch belegt, weshalb auf die Beschwerde insoweit bereits wegen fehlender Beschwerdelgitimation nicht einzutreten ist.

E. 2.2

Dass die Kautions ebenfalls nicht aus dem privaten Vermögen von A._____ geleistet worden ist, ergibt sich aus den eigenen Ausführungen des Beschwerdeführers. Er selber weist darauf hin, die Kautions sei von der Firma "E._____ AG" oder von "D._____ + Partner" geleistet worden (act. 1 S. 1 unten). Richtig ist, dass die im Prozess des Kassationsgerichts von der B._____ AG/C._____ verlangte Kautions von Fr. 9'000.– aus dem Konto der "E._____ AG, C._____ " geleistet worden ist (act. 7). Damit fehlt es an einem Nachweis dafür, dass die Kautions – gemäss einleitender Behauptung in der Beschwerdeschrift – von A._____ "persönlich" geleistet worden ist. A._____ als Privatperson ist damit die Sachlegitimation zur Geltendmachung eines even-

- 4 - tuellen Rückforderungsanspruchs abzuspochen und seine Beschwerde ist dementsprechend abzuweisen.

E. 2.3

Nachdem das Zentrale Inkasso seine Verrechnungsanzeige an die B._____ AG, vertreten durch A._____, gerichtet hatte (act. 6/16 und 6/14), stellt sich die Frage, ob die von A._____ in eigenem Namen erhobene Beschwerde als solche der B._____ AG (bei welcher Firma A._____ als einzelzeichnungsberechtigtes Mitglied des Verwaltungsrates fungiert; act. 6/1 Anhang) entgegengenommen ist: Anfechtungsgegenstand der vorliegenden

Beschwerde bildet die schriftliche mit einer Rechtsmittelbelehrung versehene Verrechnungserklärung des Zentralen Inkassos vom 6. bzw. 27. Mai 2010 (act. 6/14 bzw. 6/16), die als anfechtbare Verwaltungsverfügung qualifiziert werden kann (BGE 122 V 367 E. 2). Die prozessuale Legitimation der B. _____ AG wäre deshalb grundsätzlich zu bejahen, weil diese Firma primäre Adressatin der "Verfügung" des Zentralen Inkassos vom 6. bzw. 27. Mai 2010 ist (Kölz/Häner, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. A. Zürich 1998, S. 196 N 545). Die Frage, ob A. _____ allenfalls (auch) im Namen der B. _____ AG Beschwerde erheben wollte, kann letztlich offen bleiben, weil auch diese Beschwerde – wie im folgenden zu zeigen sein wird – als unbegründet abzuweisen wäre:

E. 3

Nachdem A. _____ als "privater Geldgeber" gegen die Abrechnung des Zentralen Inkassos opponiert und die Auszahlung des frei gewordenen Kautionsbetrages von Fr. 5'000.– verlangt hatte (act. 6/13), teilte ihm das Zentrale Inkasso mit Schreiben vom 6. bzw. 27. Mai 2010 mit, dass an der Verrechnung festgehalten werde; gleichzeitig wurde A. _____ eine Frist von 14 Tagen zur Beschwerdeerhebung eröffnet (act. 6/14 bzw. act. 6/16).

E. 3.1

Aufgrund des Prozessausganges des kassationsgerichtlichen Verfahrens ist grundsätzlich ein Anspruch auf (teilweise) Freigabe der Kautionsleistung im Verfahren AA080120 entstanden (Frank/Sträuli/Messmer, Kommentar zur zürcherischen Zivilprozessordnung, 3. A. 1997, N 5 zu § 73). Indes stand einer Verrechnung mit offenen Forderungen aus anderen Gerichtsverfahren nach Art. 120 OR nichts entgegen, namentlich auch nicht Art. 125 Ziff. 1 OR, weil die kautionierte Summe nicht 'hinterlegt' worden war, sondern ins Eigentum des Staates übergegangen ist und der kautionspflichtigen Prozesspartei nur ein Rückzahlungsanspruch verblieb (vgl. ZR 75 (76) Nr. 6).

- 5 -

E. 3.2

Die Erfüllung der gesetzlichen Kautionspflicht i.S. von § 73 ZPO kann durch einen beliebigen Dritten erfolgen, da keine Pflicht zur persönlichen Leistung besteht (Art. 68 OR). Weil sodann die Gerichte verpflichtet sind, derartige Zahlungen zu akzeptieren, darf aus der blossen Entgegennahme der Kautionsleistung durch einen Dritten nicht bereits eine Zustimmung zur Schuldübernahme i.S. von Art. 176 Abs. 3 OR abgeleitet werden. Insbesondere ist auch eine stillschweigende Zustimmung zu einer Schuldübernahme, die grundsätzlich aus den "Umständen" abgeleitet werden kann, zu verneinen, hat doch der Staat keinerlei Interesse an einem Schuldnerwechsel, welcher zum Ausschluss der Verrechenbarkeit ausstehender Kostenforderungen mit der Rückforderung seitens des "neuen" Kautionsschuldners führen würde. Der Abschluss eines Schuldübernahmevertrags ist sodann gemäss Art. 176 Abs. 3 OR von Gesetzes wegen zu vermuten, wenn der Gläubiger vom Übernehmer eine Zahlung ohne Vorbehalt annimmt. Nach Lehre und Rechtsprechung ist diese Vermutung gemäss Art. 176 Abs. 3 OR aber widerlegbar bzw. setzt sie voraus, dass die Zahlung oder sonstige Handlung im eigenen Namen des Übernehmers und nicht etwa in Vertretung des ursprünglichen Schuldners vorgenommen wurde. Der Übernahmewille muss vom Handelnden überdies klar zum Ausdruck gebracht worden sein (GAUCH/SCHLUEP/SCHMID/REY, Schweiz. Obligationenrecht, 8. A., Allg. Teil, Bd. II, N 3792; BSK OR I-TSCHÄNI, Art. 176 N 8; BGE 54 II 280 ff.; 88 II 360). Im

vorliegenden Fall wurde die Kautionszahlung zwar aus dem Konto der E. _____ AG/C. _____ für die B. _____ AG / C. _____ geleistet, dass diese Firma ihre Zahlung jedoch von einer Schuldübernahme i.S. von Art. 176 Abs. 3 OR abhängig gemacht hätte, ergibt sich weder aus der Zahlung selber bzw. aus allfälligen dabei gemachten Mitteilungen (vgl. act. 7) noch wird solches mit der Beschwerde behauptet. Die erwähnte gesetzliche Vermutung hat deshalb als widerlegt zu gelten.

E. 3.3

Entgegen der in der Beschwerdeschrift geäußerten Auffassung (act. 1 S. 2 oben) wäre grundsätzlich auch eine Bankgarantie zur Tilgung der ausstehenden Gerichtsschulden verwendet worden. Das Rückforderungsrecht der Bank, die gestützt auf § 79 Abs. 2 ZPO eine Garantie leistet, gründet auf ei-

- 6 - nem Vertrag mit der Gerichtskasse zugunsten eines Dritten, nämlich der Prozesspartei. Das Verrechnungsrecht bestimmt sich in einem solchen Fall nach der vertraglichen Regelung, wobei das Gericht einer Einschränkung der Verrechnungsmöglichkeiten zustimmen kann oder eben nicht (vgl. Beschluss der Verwaltungskommission vom 28. August 2002, E. 5 [VB020024], Beschluss der Verwaltungskommission vom 5. Dezember 2007, E. II. 6 [VB070035]).

E. 3.4

Völlig unerheblich sind schliesslich die Ausführungen in der Beschwerdeschrift zur Frage der Höhe der damals vom Kassationsgericht verlangten Kautionszahlung (act. 1 S. 2) und zum Verlauf und Ausgang des damaligen Prozesses (act. 2/5), weil im Rahmen dieses verwaltungsrechtlichen Beschwerdeverfahrens die Entscheidung des Sachrichters nicht mehr überprüft werden können.

E. 4

Zusammenfassend ergibt sich, dass die von A. _____ erhobene Beschwerde abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten werden kann, und die allfällige Beschwerde der B. _____ AG / C. _____ wäre ebenfalls als unbegründet abzuweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.